

# **Prüfungsordnung des Instituts für City- und Regionalmanagement Ingolstadt (ICR) e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium „ICR-Kompakt“.

## **§ 2 Prüfungskommission**

- (1) Am Institut wird eine Prüfungskommission gebildet. Die aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission wird vom Vorstand des ICR berufen; dieser bestimmt auch über den Vorsitz.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben
  - die verbindliche Feststellung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen,
  - die Vergabe der Abschlusszeugnisse,
  - die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,
  - die Entscheidung über Prüfungsvergünstigungen für Menschen mit Behinderung.

## **§ 3 Studienzeit, Studienabschnitte, Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Das Studium kann in der Regel in drei Monaten absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwölf Module (sechs Pflicht- und sechs Wahlpflichtmodule). Es können freiwillig auch mehr Module belegt werden, die einzeln bezahlt werden müssen.
- (3) Die Module sind in der Regel eintägige Veranstaltungen.
- (4) Wenn ein gebuchtes Modul nicht besucht wurde, unabhängig aus welchem Grund, kann dieses wiederholt werden.
- (5) Bei Wiederholung eines Moduls ist anteilig die Hälfte der Teilnehmergebühr zu entrichten.

- (6) Zur Abschlusspräsentation wird zugelassen, wer die erforderlichen Module und zwei Programmtage Netzwerkveranstaltungen innerhalb von vier Modulphasen belegt hat. In von der Prüfungskommission zu genehmigenden Ausnahmefällen kann eine Zulassung zur Abschlusspräsentation auch vor der Teilnahme an einer Netzwerkveranstaltung und dem Absolvieren aller notwendigen Module erfolgen.

#### **§ 4 Abschlussprüfung**

- (1) Am Ende des Studiums muss eine Abschlusspräsentation gehalten werden. Das Thema ist am Ende einer Modulphase für den nächstfolgenden Prüfungstermin anzumelden.
- (2) Die Abschlusspräsentation kann gehalten werden, nachdem alle erforderlichen Module absolviert wurden.
- (3) Die Abschlusspräsentationen sind mit einer Erklärung der Kandidat:innen zu versehen, dass die Präsentation selbständig erstellt, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.
- (4) Die Präsentation findet online in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Prüfungskommission statt, die ergänzende Fragen stellen können.

#### **§ 5 Bewertung und Gesamturteil**

Grundlage für die Abschlussnote bildet die Abschlusspräsentation. Für die Bewertung der Abschlusspräsentation werden folgende Noten verwendet:

- mit sehr gutem Erfolg bestanden 1
- mit gutem Erfolg bestanden 2
- mit befriedigendem Erfolg bestanden 3
- mit ausreichendem Erfolg bestanden 4
- nicht bestanden 5

#### **§ 6 Rücktritt**

Die unentschuldigte Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

## **§ 7**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Wurde die Abschlusspräsentation mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmalig überarbeitet und wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für alle Einzelmodule ein Leistungsnachweis vorliegt und für die Abschlusspräsentation mindestens die Bewertung „mit ausreichendem Erfolg bestanden“ erzielt wurde.

## **§ 9**

### **Abschlusszeugnis**

- (1) Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht das Institut das Abschlusszeugnis „City- Stadt- und Regionalmanager/-in (ICR-geprüft, bcsd-zertifiziert)“.
- (2) Das Abschlusszeugnis besteht aus zwei Teilen,
  - dem allgemeinen Teil, der die Abschlussnote enthält und
  - dem speziellen Teil, in dem die belegten Module aufgeführt werden.
- (3) Das Zeugnis enthält auch das Thema der Abschlusspräsentation.
- (4) Das Abschlusszeugnis wird vom 1. Vorsitzenden des ICR e.V. und einem Vertreter der bcsd unterzeichnet.

## **§ 10**

### **Übergangsregelung**

Teilnehmer:innen, die das Weiterbildungsstudium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit ihnen fehlende Module im Rahmen von „ICR-kompakt“ zu belegen. Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen sie insgesamt zwölf Module belegt haben, davon mindestens sechs Pflichtmodule. Sollten sie bereits mehr als sechs Pflichtmodule belegt haben, muss eine entsprechend geringere Anzahl an Wahlpflichtmodulen besucht werden. Die Teilnehmer:innen können wählen, ob sie nach alter Prüfungsordnung in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit oder nach neuer Prüfungsordnung in Form einer Abschlusspräsentation geprüft werden möchten. Für sie gilt weiterhin eine Frist von sechs Jahren, in der das Weiterbildungsstudium abgeschlossen werden muss.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin / Ingolstadt, 24.11.2023



Michael Gerber  
Institut für City- und  
Regionalmanagement Ingolstadt e.V.



Roland Wölfel  
CIMA Beratung + Management GmbH